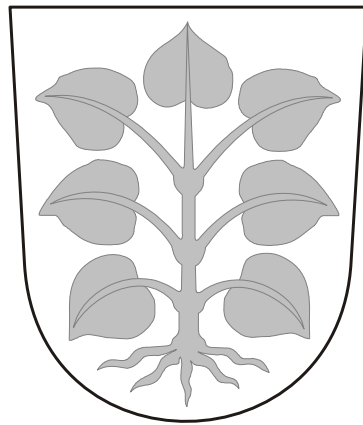


# Einwohnergemeinde Laupen



## Reglement öffentliche Sicherheit

Beschlossen an Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2005  
mit Änderungen vom 5. Dezember 2007  
**in Kraft per 1.1.2008**



## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Allgemeine Bestimmungen.....</b>                | <b>3</b>  |
| Art. 1. Zweck.....                                    | 3         |
| Art. 2. Ziel.....                                     | 3         |
| Art. 3. Organe.....                                   | 4         |
| Art. 4. Ausserordentliche Lagee.....                  | 4         |
| Art. 5. Gemeinderat.....                              | 4         |
| Art. 7. Regionales Führungsorgan (RFO).....           | 6         |
| Art. 8. Zuständigkeiten, Organisation GFO.....        | 7         |
| Art. 9. Alarmierung.....                              | 7         |
| Art. 10. Information.....                             | 7         |
| Art. 11.7.....  |           |
| <b>2. Feuerwehr „Regio Laupen“.....</b>               | <b>8</b>  |
| Art. 12. Feuerwehr.....                               | 8         |
| Art. 13. Feuerwehrpflicht.....                        | 8         |
| Art. 14. Persönliche Feuerwehrdienstleistung.....     | 8         |
| Art. 15. Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe.....     | 9         |
| Art. 16. Finanzierungen.....                          | 9         |
| Art. 17. Rekrutierung.....                            | 9         |
| Art. 18. Ärztlicher Befund.....                       | 10        |
| Art. 19. Pflichten.....                               | 10        |
| Art. 20. Kader- und Fachleute.....                    | 10        |
| Art. 21. Weiterbildung.....                           | 10        |
| Art. 22. Befreiung von der aktiven Dienstpflicht..... | 10        |
| Art. 23. Inanspruchnahme von Eigentum Dritter.....    | 11        |
| Art. 24. Feuerwehrkommandant.....                     | 11        |
| <b>3. Zivilschutz.....</b>                            | <b>11</b> |
| Art. 25. Zivilschutz.....                             | 11        |
| Art. 26. Zivilschutzanlagen.....                      | 11        |
| Art. 27. Schutzräume.....                             | 12        |
| Art. 28. Sirenen.....                                 | 12        |
| <b>4. Wirtschaftliche Landesversorgung.....</b>       | <b>12</b> |
| Art. 29. Aufgaben.....                                | 12        |
| <b>5. Schlussbestimmungen.....</b>                    | <b>13</b> |
| Art. 30. Inkrafttreten.....                           | 13        |
| Art. 31. Übergangsbestimmung.....                     | 13        |
| Art. 32. Reglementsauhebung.....                      | 13        |
| <b>6. Änderungen.....</b>                             | <b>14</b> |



Die Einwohnergemeinde Laupen erlässt, gestützt auf:

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG), in Kraft gesetzt am 1.1.1999,
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Laupen vom 13. März 2002 (OgR),
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994,
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11. Mai 1994,
- das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24. Juni 2004,
- die Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BeV) vom 27. Oktober 2004,

folgendes

## REGLEMENT ÖFFENTLICHE SICHERHEIT (RÖS):

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1.

Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen

- a) Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen,
- b) Feuerwehr,
- c) Zivilschutz,
- d) Wirtschaftliche Landesversorgung.

#### Art. 2.

Ziel

Der Gemeinderat hat zur Aufgabe, auf dem Gemeindegebiet in ordentlichen und ausserordentlichen Lagen

- a) Menschen, Tiere, Pflanzen, Sachwerte und die Umwelt vor Schadenereignissen zu schützen,
- b) die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen,
- c) die zeitgerechte Handlungsfähigkeit ihrer Organe auch in ausserordentlichen Lagen zu erhalten,
- d) die für die Bewältigung dieser Aufgaben notwendigen Mittel bereitzustellen.



Organe **Art. 3.**

Zuständig für die öffentliche Sicherheit sind

- a) der Gemeinderat,
- b) die Feuerwehrkommission,\*
- c) das Regionale Führungsorgan,\*
- d) das Feuerwehrkommando,
- e) die Einsatzleitungen,
- f) die Gemeindestelle für Wirtschaftliche Landesversorgung.

Ausserordentliche Lage **Art. 4.**

<sup>1</sup> Ausserordentliche Lage

Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn die ständige Organisation und die ordentlichen Mittel der Gemeinde zur Bewältigung einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Situation nicht ausreichen.

<sup>2</sup> Grundsatz

- a) Die ordentlichen Organe der Gemeinde halten ihre Tätigkeit so lange als möglich ohne Einschränkungen aufrecht.
- b) Sobald nötig und möglich, nimmt das Regionale Führungsorgan\* seine Arbeit auf.

Gemeinderat **Art. 5.**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde für die Umsetzung durch eidgenössische und kantonale Erlasse vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a) ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommission und unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und den Vizekommandanten der Feuerwehr,\*
- b) schlägt auf Empfehlung des Ressortleiters Bevölkerung und Sicherheit die Kandidatur für das ZSO-Kommando zuhanden der ZS-Kommission Laupenamt vor,\*
- c) ist in ausserordentlichen Lagen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, (vorher Art. 5<sup>2</sup> d)
- d) bringt das Regionale Führungsorgan zum Einsatz und informiert den Regierungsstatthalter, (vorher Art. 5 2 e)
- e) kann mit der Erklärung einer ausserordentlichen Lage besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung übersteigen, damit der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen sowie die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist, (vorher Art. 5<sup>2</sup> f)

---

\* Änderungen, siehe Seite 14



- f) hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage den Stimmberechtigten über die getroffenen Massnahmen in geeigneter Form Bericht zu erstatten, (*vorher Art. 5<sup>2g</sup>*)
  - g) ist verantwortlich für die Einhaltung der Verträge mit den Vertragsgemeinden im Bereich Zivilschutz und Feuerwehr,
  - h) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Feuerwehrkommission.
    - i) *nach Abänderung neu Art. 5<sup>2g</sup>*
    - j) *nach Abänderung neu Art. 5<sup>2h</sup>*
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt mittels Verordnung die Feuerwehr, im Wesentlichen
- a) Details der Finanzierung,
  - b) die Zuständigkeiten,
  - c) den Sold und weitere Entschädigungen,
  - d) die Strafen,
  - e) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen,
  - f) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien,
  - g) die Strukturen und den Aufbau der involvierten Organisationen soweit die Regelung nicht anderweitig erfolgt.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Leistungen und Aufgaben weiterer Leistungserbringer mittels Verordnung oder Vereinbarungen regeln. Dies betrifft insbesondere
- a) die regionale Zivilschutzorganisation,
  - b) den Samariterverein,
  - c) Personen oder Institutionen zur Ausübung ortspolizeilicher Aufgaben,
  - d) die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden.
- <sup>5</sup> Leistungsvereinbarungen regeln unter Berücksichtigung übergeordneten Rechts
- a) die Führungs- und Einsatzorganisation,
  - b) die Ziele und Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Leistungsempfänger,
  - c) die Qualitätsmerkmale,
  - d) die Entschädigungen,
  - e) die Berichterstattung.
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat regelt
- a) die Unterbringung von Truppen,
  - b) das Schiesswesen.
- <sup>7</sup> Der Gemeinderat organisiert die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung und überwacht deren Arbeit.

---

\* Änderungen, siehe Seite 15



Feuerwehrkommission

**Art. 6.**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Feuerwehrkommission\* richten sich nach den Vorgaben der Organisationsverordnung, Art. 111 ff.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission\* berät den Gemeinderat in folgenden Punkten:

- a) Szenarien als Basis für die Einsatzpläne auf Gemeindegebiet sowie den Gemeindegebieten der Anschlussgemeinden der Feuerwehr „Regio Laupen“\*
- b) Voranschlag,\*
- c) Investitionsanträge,\*
- d) allfällige Leistungsaufträge,\*
- e) ... *aufgehoben*

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission

- a) schlägt den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter vor,\*
- b) ernennt die Offiziere und die höheren Unteroffiziere der Feuerwehr mit Ausnahme des Kommandanten und dessen Stellvertreter, (*vorher Art. 6<sup>3</sup> c*)
- c) erlässt, falls nötig, die erforderlichen Pflichtenhefte, (*vorher Art. 6<sup>3</sup> e*)
- d) überprüft die Einsatz- und Betriebsbereitschaft, (*vorher Art. 6<sup>3</sup> g*)
- e) organisiert den jährlichen Probealarm, in Zusammenarbeit mit der Zivilschutzorganisation,\*
- f) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Feuerwehrkommandos betreffend Wehrdienstleistung, (*vorher Art. 6<sup>3</sup> k*)
- g) *neu Artikel 6<sup>3</sup> d*)
- h) *nach Abänderung Art. 6<sup>3</sup> e*)
- i) ... *aufgehoben*
- j) ... *aufgehoben*
- k) *neu Art. 6<sup>3</sup> f*)
- l) .. *aufgehoben*

Regionales  
Führungsorgan RFO

**Art. 7.**

<sup>1</sup> Das Regionale Führungsorgan (RFO) ist das Führungs- und Koordinationsorgan der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen.\*

<sup>2</sup> Ab Beginn einer ausserordentlichen Lage setzt der Gemeinderat das RFO ein.\*

<sup>3</sup> Es nimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben gemäss Leistungsauftrag wahr:\*

- a) schafft Voraussetzungen für die Führung und den Einsatz der Mittel in ausserordentlichen Lagen,

---

\* Änderungen, siehe Seite 15, 16



- b) beurteilt mögliche Gefahren und Risiken,
- c) stellt die Ausbildung sicher,
- d) unterstützt im Einsatz den Gemeinderat bezüglich
  - Führung
  - Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen
  - Informationen
  - Mitteleinsatz
  - Koordination mit Nachbargemeinden, bzw. Kantonalen Organen
- e) ... *aufgehoben*
- <sup>4</sup> ... *aufgehoben*
- <sup>5</sup> ... *aufgehoben*

**Art. 8.**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeiten der RFO Mitglieder, die Detailorganisation und die Entschädigung des RFO sind in der Zusatzvereinbarung zum Zusammenarbeitsvertrag im Bereich Zivilschutz mit den Gemeinden der ZSO Laupenamt für die Bildung eines gemeinsamen Regionalen Führungsorgans (RFO) festgelegt.

Zuständigkeiten  
Regionales Führungsorgan

**Art. 9.**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Alarmierung der Bevölkerung.

Alarmierung

<sup>2</sup> Die Gemeinde unterhält eine Alarmierungsstelle, die durchgehend erreichbar ist und einen Alarm unverzüglich auslösen kann.

<sup>3</sup> Sie stützt sich auf die Alarmierungsmittel der Feuerwehr und des Zivilschutzes.

<sup>4</sup> ... *aufgehoben*

**Art. 10.**

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Information der Bevölkerung und der Medien, insbesondere über die Lage, Gefahren, zu treffende Schutz- und Rettungsmassnahmen sowie die Schadenbehebung während eines Ereignisses und danach.

Information

**Art. 11.**

... *aufgehoben*

---

\* Änderungen, siehe Seite 16



## 2. Feuerwehr „Regio Laupen“

Feuerwehr

### Art. 12.

<sup>1</sup> Die Feuerwehr „Regio Laupen“ setzt sich aus Feuerwehrdienstpflichtigen der Sitzgemeinde Laupen und der Anschlussgemeinden zusammen.\*

<sup>2</sup> Der Anschluss einer Gemeinde an die Sitzgemeinde der Feuerwehr „Regio Laupen“ wird vertraglich geregelt.\*

<sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando setzt sich zusammen aus Kommandant, Vizekommandant, Feldweibel und Fourier. (vorher Art. 12<sup>1</sup>)

<sup>4</sup> Das Feuerwehrkommando ist für die operative Führung der Feuerwehr „Regio Laupen“ verantwortlich.\*

<sup>5</sup> Die Feuerwehr ist das Ersteinsatzelement. (vorher Art. 12<sup>3</sup>)

<sup>6</sup> Sie nimmt folgende Hauptaufgaben wahr:\*

- a) Der Feuerwehrkommandant oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter stellt den Antrag auf Einberufung des RFO, wenn die eigenen Mittel nicht mehr genügen. (vorher Art. 12<sup>4 a</sup>)
- b) Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Strassen-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle auf dem Gemeindegebiet der Vertragsgemeinden. (vorher Art. 12<sup>4 b</sup>)
- c) Sie arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen örtlichen Einsatzdiensten zusammen. (vorher Art. 12<sup>4 c</sup>)
- d) Die Feuerwehr „Regio Laupen“ arbeitet mit Nachbargemeinden zusammen. (vorher und vor Abänderung Art. 12<sup>4 d</sup>)

Feuerwehrpflicht

### Art. 13.

<sup>1</sup> Alle in der Gemeinde Laupen und den Anschlussgemeinden\* wohnhaften Frauen und Männer sind feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen und bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden.

<sup>2</sup> Die Dienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.

Persönliche  
Feuerwehrdienstleistung

### Art. 14.

<sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

---

\* Änderungen, siehe Seite 16, 17





**Art. 15.**

Feuerwehrleistung  
oder Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen, als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

**Art. 16.**

Finanzierungen

<sup>1</sup> Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für die Feuerwehrzwecke verwendet werden.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 12.24 – 24.48 % der einfachen Steuer (4-8 % der Staatssteuer).\*

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe des geltenden Satzes in der VöS fest, massgebend ist eine selbsttragende Rechnung.

<sup>4</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr „Regio Laupen“ nicht durch Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen der Vertragsgemeinden.\*

<sup>5</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr „Regio Laupen“ haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf Sold und Entschädigung.\*

<sup>6</sup> Der Gemeinderat regelt die Ansätze in einer Verordnung.

<sup>7</sup> Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme von Diensten der Feuerwehr Gebühren.

<sup>8</sup> Die Bestimmungen zur Gebührenerhebung und die Ansätze sind in der VöS geregelt.

**Art. 17.**

Rekrutierung

Die ordentliche Rekrutierung findet in der Regel jedes Jahr statt. Zur Ergänzung der Bestände können Feuerwehrdienstpflichtige jederzeit rekrutiert werden.

---

\* Änderungen, siehe Seite 17



Ärztlicher Befund

**Art. 18.**

Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen ihre Dienstuntauglichkeit mit einem Arztzeugnis nach.

Pflichten

**Art. 19.**

<sup>1</sup> Die Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft sind in der VöS festgelegt.

<sup>2</sup> Feuerwehrangehörige können zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

Kader- und Fachleute

**Art. 20.**

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Weiterbildung

**Art. 21.**

Alle Wehrdienstpflichtigen haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Befreiung von der aktiven  
Dienstpflicht

**Art. 22.**

Die Feuerwehrkommission\* kann auf Gesuch hin und auf Antrag des Feuerwehrkommandos zusätzlich zu den gemäss Art. 29 des Feuerwehr- und Feuerschutzgesetz (FFG) genannten Personen weitere Personen von der Feuerwehrrpflicht und der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

---

\* Änderungen, siehe Seite 17



**Art. 23.**

Inanspruchnahme von  
Eigentum Dritter

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Übungen sind mit den betroffenen Eigentümern, Mietern oder Pächtern abzusprechen.

**Art. 24.**

Feuerwehrkommandant

Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando über die Feuerwehr auf dem Schadenplatz zu.

### 3. Zivilschutz

**Art. 25.**

Zivilschutz

<sup>1</sup> Der Zivilschutz erbringt folgende Leistungen:

- a) Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung,
- b) Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen,
- c) Schutz von Kulturgütern,
- d) Unterstützung der Partnerorganisationen,
- e) Führungsunterstützung und Logistik,
- f) Instandstellungsarbeiten.

<sup>2</sup> Die Zivilschutzorganisation Laupenam (ZSO) erbringt die Leistungen des Zivilschutzes in der Gemeinde Laupen, sofern in diesem Reglement nichts Anderes festgelegt ist.

<sup>3</sup> Der Leistungsauftrag an die ZSO beschreibt Leistungen, welche die ZSO Laupenam zu erbringen hat, sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Einzelnen.

**Art. 26.**

Zivilschutzanlagen

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist verantwortlich für die Werterhaltung und die Instandstellung der gemeindeeigenen Zivilschutzanlagen.

<sup>2</sup> Sie führt in Zusammenarbeit mit der ZSO Kontrollen und Wartungen durch.



Schutzräume

**Art. 27.**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Planung der Schutzräume.

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt in Zusammenarbeit mit der ZSO die periodischen Schutzraumkontrollen durch.

<sup>3</sup> Sie stellt die Mängelbehebung sicher.

Sirenen

**Art. 28.**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Sirenen.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr „Regio Laupen“\* führt in Zusammenarbeit mit der ZSO die Probealarme durch.

<sup>3</sup> Sie veranlasst die Mängelbehebung.

## 4. Wirtschaftliche Landesversorgung

Aufgaben

**Art. 29.**

<sup>1</sup> Der Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung ist verantwortlich für den Vollzug der Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung.

<sup>2</sup> Er und sein Stellvertreter arbeiten nach den von Bund und Kanton erlassenen Grundlagen sowie den Weisungen und Entscheiden des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Zu den Aufgaben der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung gehören insbesondere:

- a) der Aufbau einer Einsatzorganisation, die Sicherstellung der personellen Mittel und die Grundausbildung,
- b) das Treffen der Vorbereitungen nach Weisungen des Bundes und der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung,
- c) die Lebensmittelrationierung,
- d) die Durchführung von Preismassnahmen,
- e) die Produktionsumstellung in der Landwirtschaft.

---

\* Änderungen, siehe Seite 17



## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 30.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2005 per 1. Januar 2006 in Kraft.

### Art. 31.

Übergangsbestimmungen

Bis Ende der Legislatur 2002-2006 bleibt die Sicherheitskommission in alter Zusammensetzung bestehen.

### Art. 32.

Reglementsauflhebung

Das Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich

- das Reglement für ausserordentliche Lagen vom 31. Mai 1989
- das Wehrdienstreglement vom 07. Dezember 1995
- Anhang II Pkt.2.2 des Personalreglements (Wehrdienste)

ΔΔΔΔ

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2005 genehmigte dieses Reglement.

### Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Manfred Zimmermann

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brömmimann

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November 2005 bis und mit 8. Dezember 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 8. Dezember 2005) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44, 45, 47 und 49, vom 3. November 2005, 10. November 2005, 24. November 2005 und 8. Dezember 2005 bekannt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einsprachen gegen das vorliegende Reglement eingereicht.

Laupen, 1. Mai 2006



Der Gemeindegeschreiber:

Michel Brönnimann

### **Publikation Genehmigung Reglement**

Der Gemeindegeschreiber hat die Inkraftsetzung vorliegenden Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Amtsanzeiger Laupen,

am: 4. Mai 2006

Nr.: 18

bekannt gegeben.

Laupen, 1. Mai 2006

Der Gemeindegeschreiber:

Michel Brönnimann

## **6. Änderungen**

Folgende Artikel wurden gegenüber der Fassung vom 8. Dezember 2005 geändert (alte Fassungen):

**Art. 3 b):** die Sicherheitskommission

**Art. 3 c):** das Gemeindeführungsorgan

**Art. 4<sup>2</sup> b):** das Gemeindeführungsorgan

**Art. 5<sup>2</sup> a):** ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und den Vizekommandanten der Feuerwehr,

**Art. 5<sup>2</sup> b):** schlägt auf Empfehlung der SiKo die Kandidatur für das ZSO-Kommando zuhanden der ZS-Kommission Laupenamt vor,

**Art. 5<sup>2</sup> c):** ernennt den Stabschef des Gemeindeführungsorgans für 4 Jahre. Dieser gehört dem Gemeinderat nicht an,

**Art. 5<sup>2</sup> d):** ist in ausserordentlichen Lagen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, → neu Art. 5<sup>2</sup> c)

**Art. 5<sup>2</sup> e):** bringt das Gemeindeführungsorgan zum Einsatz und informiert den Regierungstatthalter, → neu Art. 5<sup>2</sup> d)

**Art. 5<sup>2</sup> f):** kann mit der Erklärung einer ausserordentlichen Lage besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung übersteigen, damit der Schutz von Menschen,



Tieren und Sachen sowie die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist,  
→ neu 5<sup>2</sup> e)

**Art. 5<sup>2</sup> g):** hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage den Stimmberechtigten über die getroffenen Massnahmen in geeigneter Form Bericht zu erstatten, → neu 5<sup>2</sup> f)

**Art. 5<sup>2</sup> h):** kann die ihm gemäss Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an das Gemeindeführungsorgan übertragen,

**Art. 5<sup>2</sup> i):** ist verantwortlich für die Einhaltung des Vertrages mit den Vertragsgemeinden im Bereich Zivilschutz, im Rahmen der Zivilschutzorganisation Laupenamt,

**Art. 5<sup>2</sup> j):** entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Sicherheitskommission.

**Art. 6<sup>1</sup>:** Die Aufgaben der Sicherheitskommission richten sich nach den Vorgaben der Organisationsverordnung, Art. 111 ff.

**Art. 6<sup>2</sup>:** Die Sicherheitskommission berät den Gemeinderat in folgenden Punkten:

**Art. 6<sup>2</sup> a):** Szenarien als Basis für die Einsatzpläne auf Gemeindegebiet,

**Art. 6<sup>2</sup> e):** Planung zur Erstellung, Erneuerung, Umnutzung oder Aufhebung von öffentlichen Schutzbauten.

**Art. 6<sup>3</sup>:** Die Sicherheitskommission...

**Art. 6<sup>3</sup> b):** gibt dem Gemeinderat Empfehlungen für die Wahl des Kommandanten ZSO ab,

**Art. 6<sup>3</sup> c):** ernennt die Offiziere und die höheren Unteroffiziere der Feuerwehr mit Ausnahme des Kommandanten und dessen Stellvertreter,  
→ neu Art. 6<sup>3</sup> b)

**Art. 6<sup>3</sup> d):** überwacht die Erfüllung der mittels Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungsziele,

**Art. 6<sup>3</sup> e):** erlässt, falls nötig, die erforderlichen Pflichtenhefte,

**Art. 6<sup>3</sup> f):** regelt die zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten und Material,

**Art. 6<sup>3</sup> g):** überprüft die Einsatz- und Betriebsbereitschaft,  
→ neu Art. 6<sup>3</sup> d)

**Art. 6<sup>3</sup> h):** organisiert den jährlichen Probealarm,

**Art. 6<sup>3</sup> i):** führt die Schutzraumbilanz,

**Art. 6<sup>3</sup> j):** steuert und überwacht den Schutzraumbau (periodische Schutzraumkontrolle, alle 10 Jahre),

**Art. 6<sup>3</sup> k):** entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Feuerwehrkommandos betreffend Wehrdienstleistung,

**Art. 6<sup>3</sup> l):** erfüllt weitere Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes, die ihr vom Gemeinderat übertragen werden.

**Art. 7<sup>1</sup>:** Das Gemeindeführungsorgan ist das Führungs- und Koordinationsorgan der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen.

**Art. 7<sup>2</sup>:** Ab Beginn einer ausserordentlichen Lage setzt der Gemeinderat das Gemeindeführungsorgan ein.

**Art. 7<sup>3</sup>:** Es nimmt folgende Aufgaben wahr:



**Art. 7<sup>3</sup> a):** Koordination aller Massnahmen der Gemeinde zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage,

**Art. 7<sup>3</sup> b):** selbständige Anordnung notwendiger Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Verhinderung einer Verschlimmerung oder Ausbreitung von Schäden,

**Art. 7<sup>3</sup> c):** Vollzug von Aufträgen des Gemeinderats,

**Art. 7<sup>3</sup> d):** ernennt Einsatzleitungen und erteilt ihnen die Aufträge,

**Art. 7<sup>3</sup> e):** fordert Unterstützung der ZSO und weitere überörtliche Hilfe an, sofern der Gemeinderat dazu nicht zeitgerecht in der Lage ist.

**Art. 7<sup>4</sup>:** Dem Gemeindeführungsorgan gehören als ständige Mitglieder an:

- der Gemeindepräsident,
- der Ressortleiter öffentliche Sicherheit,
- der Stabschef,
- der Gemeindegeschreiber bzw. seine Stellvertretung,
- ein Verantwortlicher für die Führungsunterstützung und Lagedarstellung,
- eine Verbindungsperson zur Feuerwehr,
- eine Verbindungsperson zur ZSO,
- eine Verbindungsperson zur REZ.

**Art. 7<sup>5</sup>:** Dem Gemeindeführungsorgan gehören als nicht ständige Mitglieder an

a) weitere Gemeinderäte, sofern die Lage es erfordert,

b) weitere Personen, die je nach Ereignis durch den Stabschef im Einverständnis mit der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter öffentliche Sicherheit beigezogen werden.

**Art. 8:** Die Zuständigkeiten der GFO Mitglieder, die Detailorganisation und die Entschädigung des GFO sind in der Verordnung für öffentliche Sicherheit VöS festgelegt.

**Art. 9<sup>4</sup>:** Das Gemeindeführungsorgan erstellt eine Alarmierungsplanung.

**Art. 11:** Der Gemeinderat verfügt pro Ereignis über eine Finanzkompetenz bis maximal Fr. 100'000.—

für Massnahmen, durch welche bei sofortigem Handeln weiteren Schaden abgewendet oder minimiert werden kann.

**Titel 2:** Feuerwehr

**Art. 12<sup>1</sup>:** Das Feuerwehrkommando setzt sich zusammen aus Kommandant, Vizekommandant, Feldweibel und Fourier. → neu Art. 12<sup>3</sup>

**Art. 12<sup>2</sup>:** Das Feuerwehrkommando ist für die operative Führung der Feuerwehr verantwortlich. → nach Abänderung Art. 12<sup>4</sup>

**Art. 12<sup>3</sup>:** Die Feuerwehr ist das Ersteinsatzelement. → neu Art. 12<sup>5</sup>

**Art. 12<sup>4</sup> a):** Der Feuerwehrkommandant oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter stellt den Antrag auf Einberufung des Gemeindeführungsorgans, wenn die eigenen Mittel nicht mehr genügen. → nach Abänderung neu Art. 12<sup>6</sup> a)

**Art. 12<sup>4</sup> b):** Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Strassen-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Öl-,





Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde. → nach Abänderung neu Art. 12<sup>6</sup> b)

**Art. 12<sup>4</sup> c):** Sie arbeitet in geeigneter Weise mit den andern örtlichen Einsatzdiensten zusammen. Neu Art. 12<sup>6</sup> c)

**Art. 12<sup>4</sup> d):** Die Gemeinde Laupen erfüllt die Aufgaben der Feuerwehr mit einer eigenen Organisation und arbeitet mit den Nachbargemeinden zusammen. → nach Abänderung neu Art. 12<sup>6</sup> d)

**Art. 13<sup>1</sup>:** Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer sind feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr erreichen und bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden.

**Art. 16<sup>4</sup>:** Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

**Art. 16<sup>6</sup>:** Die Ansätze sind in der Verordnung festgelegt.

**Art. 22:** Die Sicherheitskommission...

**Art. 28<sup>2</sup>:** Die Gemeinde führt in Zusammenarbeit...

#### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen im Reglement vom 5. November 2007 bis und mit 5. Dezember 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Laupen-Anzeiger vom 1. November 2007 bekannt. Einsprachen und Beschwerden gegen Form und Inhalt des Reglements wurden während dieser Zeit keine eingereicht.

Laupen, 30. Oktober 2007

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2007.

#### **Namens der Gemeindeversammlung**

Der Gemeindepräsident:

Manfred Zimmermann

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann



**Publikation Inkraftsetzung**

Der Gemeindegemeinschafter hat die Inkraftsetzung vorliegenden Reglements  
im Amtsanzeiger Laupen veröffentlicht

am: 3. April 2008

Nr.: 14

bekannt gegeben.

Laupen, 28. März 2008

Der Gemeindegemeinschafter:

Michel Brönnimann